

geklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen, wenn dies erforderlich ist.

Hauptverhandlung

§ 288

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichtstatters über das bisherige Gerichtsverfahren in der Sache.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§ 289

(1) **Das Protokoll** über die Verhandlung erster Instanz wird verlesen, soweit es für die Entscheidung von Bedeutung ist. Andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen oder zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Neue Beweismittel, die nicht in der schriftlichen Begründung bezeichnet sind, können schon vor der Entscheidung über das Rechtsmittel zurückgewiesen werden, wenn sie ausschließlich der Prozeßverschleppung dienen.

(3) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts infolge Nichtberücksichtigung oder unrichtiger Würdigung einer Urkunde, so kann das Rechtsmittelgericht selbst die erforderliche Sachaufklärung vornehmen.